

Art. 107, Erl. 1, 2

die des Präsidiums des Obersten Sowjets. Wenn in der SBZ das Verhältnis umgekehrt ist, so liegt das an einem Faktor, der im Wortlaut der Verfassung nicht zum Ausdruck kommt. In der UdSSR ist zur Zeit der Erste Sekretär der KPdSU der Vorsitzende des Ministerrates, in der SBZ dagegen ist der Erste Sekretär der SED Vorsitzender des Staatsrates. Der Erste Sekretär führt den Vorsitz im Politbüro und im ZK und steht an der Spitze des Parteiapparates (-> Erl. 11 zu Art. 91). Er ist jeweils der mächtigste Mann in der Partei. In einem Staatswesen, das entsprechend den Grundsätzen des demokratischen Zentralismus (-> Erl. 2 zu Art. 109) auf dem Prinzip der unbedingten Subordination der unteren Organe unter die oberen aufgebaut ist und in dem die Kommunistische Partei den Staat führt, liegt die tatsächliche Befehlsgewalt innerhalb des Staatsapparates bei dem Staatsamt, das in Personalunion der Erste Sekretär der Partei inne hat. Die wichtigste Hauptform der Transmission des Parteiwillens auf den Staat durch Verschmelzung der Spitzen der Parteiorgane mit den Spitzen der Organe des Staates (-> Erl. 5 zu Art. 3) wird in der SBZ an der höchsten Spitze durch die Personalunion zwischen dem Posten des Ersten Sekretärs der SED und dem Amt des Vorsitzenden des Staatsrats realisiert, in der UdSSR dagegen durch die zwischen dem Posten des Ersten Sekretärs der KPdSU mit dem Amt des Vorsitzenden des Ministerrats.

Artikel 107 Der Staatsrat der Republik wird nach außen von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.
Der Vorsitzende des Staatsrats vertritt die Republik völkerrechtlich.

1. Die Vollmacht des Vorsitzenden des Staatsrates, diesen nach außen zu vertreten, gehört zu den Kriterien, die den Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Stellvertreter und der Mitglieder hervorheben (-> Erl. 2 zu Art. 102). In Ausübung der Vollmacht ist der Vorsitzende des Staatsrates sein Sprecher, zum Beispiel gegenüber der Volkskammer, aber auch bei anderen Gelegenheiten.

2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird der Staatsrat nach außen von dessen Stellvertreter vertreten. Welcher von den sechs Stellvertretern des Vorsitzenden (Art. 102) den Staatsrat nach außen hin vertreten soll, ist verfassungsrechtlich nicht geregelt. Ob der Staatsrat von Fall zu Fall den Vertreter bestimmt, oder ob die Vertretung in einer in der Verfassung freilich nicht vorgesehenen Geschäftsordnung des Staatsrates geregelt wird, bleibt abzuwarten.